

§ 882 UGB

UGB - Unternehmensgesetzbuch

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1) Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzuteilen.
2. (2) Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer dartun:
 1. 1. sein Interesse;
 2. 2. daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
 3. 3. den Unfall, auf den der Anspruch gestützt wird;
 4. 4. den Schaden und dessen Umfang.

In Kraft seit 01.03.1939 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at